



# Statuten

Ehemaligenverein  
  
Bäuerinnenschulen ZH







# I. Name, Sitz und Zweck

## Art. 1

Unter dem Namen Ehemaligenverein Bäuerinnenschulen ZH besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Winterthur.

Name, Sitz

## Art. 2

Der Verein bezweckt:

Zweck

- a) Die Wahrung und Förderung der haus-, land- und volkswirtschaftlichen Interessen sowie die Weiterbildung seiner Mitglieder und die Pflege der bäuerlichen Kultur.
- b) Die Erhaltung und Förderung guter Beziehung zwischen der Bäuerinnenschule und den ehemaligen Schülerinnen.
- c) Die Pflege der Gemeinschaft unter den Ehemaligen der Bäuerinnenschulen.

## Art. 3

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- a) Versammlung, Vorträge, Kurse und Exkursionen
- b) Aufmunterung von Interessierten zum Besuch der Bäuerinnenschule.





## II. Mitgliedschaft

### Art. 4

- Mitgliedschaft Mitglied kann werden, wer eine Bäuerinnenschule besucht hat oder wer als Lehrperson an einer Bäuerinnenschule tätig ist.
- Aufnahme Die Aufnahme erfolgt durch die Generalversammlung.

### Art. 5

- Freimitglieder Mitglieder, die dem Verein während 25 Jahren angehört haben, werden Freimitglieder.
- Ehrenmitglieder Wer sich im Verein, in der Bäuerinnenschule oder in der Förderung des land- und hauswirtschaftlichen Bildungswesens besondere Verdienste erworben hat, kann zum Ehrenmitglied ernannt werden.

### Art. 6

- Austritt Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich. Er ist der Präsidentin schriftlich mitzuteilen.
- Ausschluss Mitglieder, die den finanziellen Verpflichtungen nicht nachgekommen sind oder den Interessen des Vereins zuwiderhandeln, werden durch den Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.





### III. Rechte und Pflichten

#### Art. 7

Zur Bestreitung der laufenden Vereinskosten zahlt jedes Mitglied einen Jahresbeitrag. Dieser wird von der Generalversammlung festgesetzt. Ehren- und Freimitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Jahresbeitrag

#### Art. 8

Jede Bäuerinnenklasse wählt eine Ansprechperson, welche den Kontakt mit der zuständigen Person im Verein aufrechterhält.

Ansprechperson

### IV. Organisation

#### Art. 9

Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisorinnen

Organe

#### Art. 10

Die Generalversammlung findet jährlich an der Bäuerinnenschule statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Zu einer ausserordentlichen Generalversammlung lädt der Vorstand für die Behandlung wichtiger Traktanden oder auf Antrag von wenigstens 50 Mitgliedern ein.

Generalversammlung





Geschäfte der  
Generalver-  
sammlung

### **Art. 11**

Die Aufgaben der Generalversammlung sind:

- a) Abnahme des Protokolls
- b) Abnahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- c) Aufnahme von Mitgliedern
- d) Wahl der Präsidentin, des Vorstandes und der Rechnungsrevisorinnen für eine Amtszeit von je 3 Jahren
- e) Genehmigung des Jahresprogrammes
- f) Festlegung des Jahresbeitrages
- g) Beschlussfassung über die Statuten und Reglemente
- h) Verschiedenes

Vorstand

### **Art. 12**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Personen, welche Mitglied des Vereins sein müssen. Die Chargen werden im Pflichtenheft geregelt.

Die Leiterin der Bäuerinnenschule ist Kraft ihres Amtes Mitglied des Vorstandes und braucht von der Generalversammlung nicht gewählt zu werden.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme der Präsidentin selbst und regelt die Zeichnungsberechtigung.





### Art. 13

Die Pflichten des Vorstandes sind:

- a) Führung aller Angelegenheiten des Vereins
- b) Vertretung des Vereins nach Aussen
- c) Einberufung und Vorbereitung der Versammlung sowie die Umsetzung deren Beschlüsse
- d) Erledigung aller Aufgaben, welche nicht der Generalversammlung zugewiesen sind.

Pflichten des  
Vorstandes

### Art. 14

Zwei Rechnungsrevisorinnen prüfen die Jahres- und Nebenrechnungen. Sie erstatten der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht.

Rechnungs-  
revisorinnen

## V. Schlussbestimmungen

### Art. 15

Anträge der Mitglieder über Statutenrevision müssen der Präsidentin 14 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden.

Einer Änderung der Statuten müssen mindestens 2/3 der anwesenden Mitglieder zustimmen.

Anträge

Statuten-  
änderung





## Art. 16

Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf die Zustimmung von  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder, sofern wenigstens  $\frac{1}{2}$  der Mitglieder erschienen sind.

Sind an der auflösenden Versammlung weniger als  $\frac{1}{2}$  aller Mitglieder anwesend, so ist innert Monatsfrist eine ausserordentliche Versammlung einzuberufen, an welcher die Auflösung mit  $\frac{2}{3}$  der anwesenden Mitglieder gefasst werden kann.

Die Generalversammlung entscheidet im Auflösungsfall über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Inkraftsetzung

Die vorstehenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 20. März 2015 genehmigt und ersetzen die Statuten vom 27. März 1998.

Winterthur, 20. März 2015

Die Präsidentin:

C. Bosshard-Baumann

Die Aktuarin:

D. Fankhauser-Schorr

